

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wien

Mit E-Mail:
verfassungsdienst@bka.gv.at

Geschäftszahl: 2023-0.379.347

BMJ - Kompetenzstelle GDSR (Geschäftsstelle des
Datenschutrates)

dsr@bmj.gv.at
+43 1 52152 2918
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
dsr@bmj.gv.at zu richten.

GZ des Begutachtungsentwurfes:
2023-0.321.339

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, das Verwaltungsstrafgesetz 1991 und das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz geändert werden; Stellungnahme des Datenschutrates

Der Datenschutzrat hat in seiner 273. Sitzung am 22. Mai 2023 einstimmig beschlossen, zu der im Betreff genannten Thematik folgende Stellungnahme abzugeben:

I. Materialien zum Entwurf

- 1 Laut den Erläuterungen hätte sich die mit dem Verwaltungsrechtlichen COVID-19-Begleitgesetz (COVID-19-VwBG), BGBl. I Nr. 16/2020, geschaffene Möglichkeit der Durchführung von Verhandlungen (und anderen Amtshandlungen) unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung in der Praxis bewährt und soll unabhängig von der epidemischen Lage in das Dauerrecht übernommen werden.
- 2 Dabei seien laut den Erläuterungen die unterschiedlichen Zielsetzungen der geltenden im Vergleich zur vorgeschlagenen Rechtslage zu beachten: Während mit dem COVID-19-VwBG gesichert werden sollte, dass Verhandlungen trotz der bestehenden Kontaktbeschränkungen überhaupt stattfinden können und es somit auch während der Pandemie zu keinem Stillstand bei der Führung von Verwaltungsverfahren kommt, soll die in diesem Entwurf vorgeschlagene Regelung in erster Linie die Verfahrenseffizienz fördern.

Entsprechende Möglichkeiten sollen im verwaltungsbehördlichen Verfahren eingeräumt werden. Auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren soll diese Möglichkeit eröffnet werden, wobei sichergestellt werden soll, dass das (Grund-)Recht auf ein faires Verfahren (gemäß Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, im Folgenden: EMRK, und Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union) in jedem Fall gewährleistet ist.

- 3 Außerdem sollen laut den Erläuterungen im Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, mit der Post und im elektronischen Verkehr eingebrachte Anbringen hinsichtlich des Fristenlaufs gleichgestellt werden.

II. Inhaltliche Bemerkungen

A. Zu Art. 1 (Änderung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991):

Zu Z 4 (§ 44):

- 4 Mit § 44 AVG soll die mit dem COVID-19-VwBG geschaffene Möglichkeit der Durchführung von Verhandlungen (und anderen Amtshandlungen) unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung unabhängig von der epidemischen Lage in das Dauerrecht übernommen werden.
- 5 Aus datenschutzrechtlicher Sicht sollte der Einsatz technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung durch Verwaltungsbehörden grundsätzlich nur auf Basis gesetzlicher Regelungen, die konkrete datenschutzrechtliche Mindestanforderungen sowie zumindest grundlegende Datensicherheitsmaßnahmen iSd Art. 32 DSGVO (zB Verwendung besonders geschützter Kommunikationswege) vorsehen, erfolgen.
- 6 § 3 COVID-19-VwBG enthält zwar derzeit eine (horizontale) gesetzliche Grundlage für den Einsatz technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung durch Behörden. Diese Bestimmung kann hier aber insoweit nicht als Vorbild herangezogen werden, als sie in engem Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie steht und zudem (nach mehreren Verlängerungen) mit dem Ablauf des 30. Juni 2023 befristet ist. Während in diesem spezifischen Zusammenhang – unter dem Aspekt bestehender Kontaktbeschränkungen zum Zweck des Gesundheitsschutzes bei gleichzeitiger Verhinderung eines Stillstands bei der Führung von Verwaltungsverfahren – ein Verzicht auf die Verankerung datenschutzrechtlicher Mindestanforderungen sowie grundlegender Datensicherheitsmaßnahmen für einen auf die Dauer der Pandemie (bzw. der Geltung von Kontaktbeschränkungen)

beschränkten Zeitraum vertretbar sein mochte, müssen Regelungen, die eine solche Datenverarbeitung im Dauerrecht verankern (und dabei – wie im Allgemeinen Teil der Erläuterungen dargelegt – andere Zielsetzungen, nämlich in erster Linie die Förderung der Verfahrenseffizienz, verfolgen), höhere Maßstäbe erfüllen.

- 7 Im Hinblick auf den dauerhaften Einsatz technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung sollten daher datenschutzrechtliche Mindestanforderungen sowie grundlegende Datensicherheitsmaßnahmen unmittelbar auf gesetzlicher Ebene oder im Wege einer (ausreichend determinierten) Verordnungsermächtigung festgelegt werden. In diesem Zusammenhang ist etwa auf Art. 7 Z 1 des Ministerialentwurfs 270/ME XXVII. GP für ein Bundesgesetz, mit dem die Zivilprozessordnung, das Außerstreitgesetz, das Unterbringungsgesetz, das Heimaufenthaltsgesetz, die Insolvenzordnung, die Exekutionsordnung und das Gerichtsorganisationsgesetz geändert werden, hinzuweisen, mit dem für den Bereich der Gerichtsbarkeit mit § 85b GOG eine (horizontale) Regelung über die Datensicherheit bei mündlichen Verhandlungen im Wege von Bild- und Tonübertragungen vorgeschlagen wird. Hinsichtlich der datenschutzkonformen Handhabung von Videoverhandlungen sollten in den jeweiligen Verfahrensgesetzen zumindest Verweise auf die jeweiligen Organisationsgesetze eingefügt werden.
- 8 Der vorgeschlagene § 44 AVG erscheint insoweit aus datenschutzrechtlicher Sicht unzureichend. Die eingeräumte Wahlmöglichkeit betroffener Personen, an der Verhandlung persönlich teilzunehmen, ändert daran nichts, weil die Anforderungen an die Gesetzgebung im Zusammenhang mit Datenverarbeitungen im Bereich der Hoheitsverwaltung unabhängig vom Willen einer konkreten betroffenen Person bestehen. Überdies können betroffene Personen nur über die eigene Teilnahmeform entscheiden, nicht aber über die virtuelle Teilnahme anderer Beteiligter, sodass bei hybriden Verhandlungen ggf. auch die personenbezogenen Daten von persönlich anwesenden Beteiligten Gegenstand der Wort- und Bildübertragung sein können.

Zu Z 7 (§ 82 Abs. 24):

- 9 Im Hinblick auf das vorgesehene Inkrafttreten der Änderungen im AVG mit dem der Kundmachung folgenden Tag wäre darauf zu achten, dass § 44 AVG zur Vermeidung einer unklaren Rechtslage nicht zeitgleich mit dem – mit Ablauf des 30. Juni 2023 außer Kraft tretenden – § 3 COVID-19-VwBG in Kraft steht (vgl. zur Vermeidung einer solchen Überschneidung etwa den im Entwurf vorgeschlagenen § 59 Abs. 8 VwGVG).

B. Zu Art. 2 (Änderung des Verwaltungsstrafgesetzes 1991):

Zu Z 1 (§ 42 Abs. 1):

- 10 Für § 42 Abs. 1 VStG gilt das zu § 44 AVG Gesagte.

C. Zu Art. 3 (Änderung des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes):

Zu Z 4 und 7 (§ 25a und 48a):

- 11 Für § 25a (iVm § 48a) VwGVG gilt das zu § 44 AVG Gesagte.
- 12 Eine mögliche Form der Gewährleistung der (Volks-)Öffentlichkeit bei Verhandlungen unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung (insb. hybriden Verhandlungen) ist in den Erläuterungen beschrieben, jedoch im Gesetzestext nicht näher geregelt. Virtuelle/Hybride Verhandlungen bergen gegenüber Präsenzverhandlungen besondere Risiken iHa die Rechte der betroffenen Personen (zB die unbefugte Aufzeichnung verbunden mit verringerter Wahrnehmungsmöglichkeit durch das Verwaltungsgericht oder die Modalität zur Überprüfung der Identität im Zuge der Verhandlung). Der Gesetzeswortlaut dürfte in diesem Zusammenhang nicht ausschließen, dass die Öffentlichkeit auch mittels Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung an einer Verhandlung teilnimmt. Vor diesem Hintergrund sollte der Bedarf zusätzlicher verfahrensrechtlicher Regelungen, die diesen besonderen Risiken Rechnung getragen, geprüft werden.

III. Zu den Materialien

Zur Wirkungsorientierten Folgenabschätzung:

- 13 Die Materialien enthalten keine Ausführungen zur allfälligen Erforderlichkeit einer Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO.
- 14 Die mit einer Verhandlung unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung einhergehenden Risiken (wie etwa die unbefugte Aufzeichnung verbunden mit verringerter Wahrnehmungsmöglichkeit oder die Modalität zur Überprüfung der Identität im Zuge der Verhandlung) wären bei der Beurteilung der Frage, ob (insbesondere iZm Verwaltungsstrafverfahren; vgl. Art. 35 Abs. 3 lit. b DSGVO) gemäß Art. 35 Abs. 1 DSGVO eine (ggf. iSd Abs. 10 vorweggenommene) Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist, angemessen zu berücksichtigen.

Für den Datenschutzrat:

Der Vorsitzende

OFENAUER

23. Mai 2023

Elektronisch gefertigt